

# Schulvertrag

zwischen der

Otto-Kühne-Schule Godesberg GmbH

als Schulträgerin der Otto-Kühne-Schule Godesberg (im folgenden Schulträgerin  
benannt)

und

---

1. Nachname, Vorname, Adresse gesetzliche Vertreter

---

2. Nachname, Vorname, Adresse gesetzliche Vertreter

und

dem Schüler/der Schülerin Nachname, Vorname, Adresse (im Falle der Volljährigkeit)

wird der nachfolgende Schulvertrag geschlossen:

## Präambel und allgemeine Regelungen

Die Otto-Kühne-Schule Godesberg ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium für Jungen und Mädchen in privater Trägerschaft. Schulträgerin ist die Otto-Kühne-Schule Godesberg GmbH. Die Gesellschaftsanteile an der Schulträgerin befinden sich faktisch bzw. indirekt im Eigentum der Familien Kühne und Wolff.

Die Schule wird intern unter der Bezeichnung „PÄDA“ geführt. Für die Außendarstellung der von der Schulträgerin betriebenen Schule wird das folgende markenrechtlich geschützte Logo verwendet:



Die Schulträgerin bestimmt im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den schulaufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Landes NRW die pädagogischen Ziele und Methoden, nach denen an der Otto-Kühne-Schule Godesberg (nachfolgend auch „PÄDA“ oder

„Schule“) unterrichtet wird. Die diesem Schulvertrag als **Anlage 1** beigefügte Pädagogische Grundkonzeption, die in dieser festgelegten Erziehungsziele und das Leitbild des PÄDA (s. Homepage) sind für das Lehrerkollegium, die Schülerinnen und Schüler und deren gesetzliche Vertreter verbindlich und Bestandteil dieses Schulvertrages.

Die Otto-Kühne-Schule Godesberg ist eine staatlich anerkannte und genehmigte Ersatzschule gemäß der §§ 100 ff. Schulgesetz NRW vom 01.08.2015 in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist damit den Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft gleichgestellt und berechtigt, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen, Zeugnisse zu erteilen und Abschlüsse zu vergeben (§ 100 Abs. 4 Schulgesetz NRW).

Ein Schulgeld wird von der Schulträgerin nicht erhoben. Die Schulträgerin erbittet von den gesetzlichen Vertretern eine freiwillige Elternhilfe als existenziellen Bestandteil der Finanzierung des Gymnasiums zur Deckung der nach dem Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Eigenleistung sowie zur weiteren Deckung der Aufwendungen der Schulträgerin, die seitens des Landes Nordrhein-Westfalen nicht finanziert werden.

Dieser Schulvertrag wird geschlossen zwischen der Otto-Kühne-Schule Godesberg GmbH und im Falle der Minderjährigkeit der Schülerin/des Schülers allein mit den gesetzlichen Vertretern, im Falle der Volljährigkeit mit der Schülerin/dem Schüler und deren früheren vertretungsberechtigten gesetzlichen Vertretern (Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte im Folgenden auch gesetzliche Vertreter benannt, auch wenn es mehrere Personen sind).

Neben den im Schulprogramm der Schule festgelegten Erziehungszielen der Schule sind die nachfolgend unter I. bis IV. aufgeführten Bestimmungen Vertragsbestandteil dieses das Beschulungsverhältnis regelnden Schulvertrages. Die Vertragspartner dieses Schulvertrages erklären sich mit der Geltung der diesem Schulvertrag beigefügten Allgemeinen Schulbestimmungen der Otto-Kühne-Schule Godesberg (**siehe Anlage 2**) sowie der jeweils zum Beginn eines Schuljahres aktualisierten Hausordnung (**siehe Homepage**), schließlich mit den Besonderen Schulbestimmungen für die gymnasiale Oberstufe (**Anlage 3**) einverstanden. Die Hausordnung wird durch Aushang am Schwarzen Brett der Schule, im Schulplaner und über die Homepage der Schule veröffentlicht.

Der Besuch der Otto-Kühne-Schule Godesberg beruht auf einem Vertrag, der die obigen Grundsätze zum Vertragsinhalt und zur Verpflichtung für alle Vertragsparteien macht. Dieser Vertrag und seine weiteren zum Vertragsbestandteil gemachten Regelungen sind Grundlage für das Zusammenwirken der Schülerinnen und Schüler als Lernende, des Elternhauses, der Schulträgerin und der für die Schulträgerin handelnden Lehrerinnen und Lehrer als Lehrende. Alle sind durch diesen Vertrag als Partner verbunden und an diesen Vertrag als Partner gebunden.

Der Vertrag und seine Regelungen dienen einem gemeinsamen partnerschaftlichen Ziel:

Die Vertragsparteien haben sich darauf geeinigt, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler ihr schulisches Ziel durch gemeinsame partnerschaftliche Arbeit und Anstrengung erreichen und auf diesem Weg in dieser Schule die für ihre Entwicklung notwendige partnerschaftliche Gemeinschaft erfahren. Dieser Vertrag setzt gegenseitige Achtung und gegenseitiges Vertrauen voraus.

## I. Aufnahme in ein Beschulungsverhältnis

1. Die Einleitung des Verfahrens über die Aufnahme in ein Beschulungsverhältnis mit der Schulträgerin erfolgt durch ordnungsgemäße Ausfüllung und Unterzeichnung des betreffenden Anmeldebogens (**siehe Anlage 5 des Schulvertrages**) durch die gesetzlichen Vertreter. Ist die Schülerin/der Schüler bereits volljährig, so kann sie/er das vorbeschriebene Verfahren – durch Ausfüllen und Unterzeichnung der beigefügten **Anlage 6** – auch selbstständig einleiten. Die bis zum Erreichen der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers als deren/dessen gesetzliche Vertreter handelnden Personen sind für die endgültige Annahme des Schulvertrages und Aufnahme der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers in die Schule verpflichtet, diesen Schulvertrag zusätzlich gegenzuzeichnen.

Die am Ende dieses Schulvertrags aufgeführten Formulare sind auch als Download auf der Homepage der Otto-Kühne-Schule Godesberg verfügbar und in Papierform im Sekretariat der Schule erhältlich.

2. Dem betreffenden Anmeldebogen sind, soweit schon vorhanden, beizufügen:
  - a) bei einer Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Schule das Versetzungszeugnis des 3. und das Halbjahreszeugnis des 4. Schuljahres sowie die Schulform-Empfehlung der zuletzt besuchten Grundschule der Schülerin/des Schülers,
  - b) bei Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe der Schule das Überweisungszeugnis der zuletzt besuchten Schule der Schülerin/des Schülers sowie die letzten drei Zeugnisse.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme in ein Beschulungsverhältnis erfolgt im Rahmen von Beratungen zwischen der Schulleitung und der Schulträgerin. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung der Schulleitung nach freier Entscheidung der Schulträgerin. Die Schulträgerin ist gegenüber den gesetzlichen Vertretern als Antragsstellern der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers nicht verpflichtet, die getroffene Entscheidung zu begründen.
4. Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers in die Jahrgangsstufe 5 beantragenden gesetzlichen Vertreter werden nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens im Falle der Zusage eines künftigen Beschulungsverhältnisses durch Mitarbeiter der Schule – unter der der Schulträgerin überlassenen Telefonnummer – telefonisch informiert. Für den Fall der positiven Bescheidung des Aufnahmeantrags der Schülerin/des Schülers erfolgt im Anschluss der rechtsverbindliche Abschluss des Schulvertrages durch Übersendung des von

der Schulträgerin oder der von dieser bevollmächtigten Schulleiterin unterzeichneten Schulvertrages und einer schriftlichen Aufnahmebestätigung der Schulleiterin in Vollmacht der Schulträgerin an die gesetzlichen Vertreter nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen. Für den Fall der Aufnahme einer volljährigen Schülerin/eines volljährigen Schülers gilt das in diesem Absatz beschriebene Aufnahmeverfahren entsprechend.

5. Wird eine Schülerin/ein Schüler während der Dauer des Beschulungsverhältnisses volljährig, so hat sie/er innerhalb von drei Schulwochen nach Eintritt der Volljährigkeit auf dem als **Anlage 6** beigefügten Formblatt schriftlich (im Wege der Überlassung des Formblattes an das Sekretariat der Schule) anzuerkennen, dass auch sie/er die in dem vorliegenden Schulvertrag enthaltenen Vertragsbedingungen für das Beschulungsverhältnis vollumfänglich anerkennt. Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, die/dem ihrem Sorge-recht unterliegende Schülerin/unterliegenden Schüler rechtzeitig auf die mit dem Eintritt der Volljährigkeit verbundenen Rechtsfolgen aus diesem Schulvertrag hinzuweisen. Erfolgt die Anerkennung der Vertragsbedingungen durch die (volljährig gewordene) Schülerin/den (volljährig gewordenen) Schüler nicht innerhalb von drei Schulwochen nach Erreichen ihrer Volljährigkeit, so wird für den Fall, dass die Schulträgerin das ihr gemäß Abschnitt II.4. zustehende Kündigungsrecht nicht ausüben sollte, während und auf der Grundlage des fortdauernden Schulbesuchs davon ausgegangen, dass die Schülerin/der Schüler den Schulvertrag und die ihr/ ihm beigefügten zusätzlichen Regelungen anerkannt hat und sich nicht darauf berufen wird, dass er/sie die Regelungen nicht anerkennt.
6. Mit der rechtsverbindlichen, schriftlichen Aufnahmebestätigung (siehe I. Nr. 4 letzter Satz) in ein Beschulungsverhältnis wird seitens der Schulträgerin ein einmaliger Kostenbeitrag für außerschulische Organisationskosten in Höhe von zurzeit €130 erhoben.
7. An der Otto-Kühne-Schule Godesberg gehört das Fach "Werken" in den Pflichtfächerkanon der Unterstufe in den Jahrgangsstufen 5 und 7. Für dieses Unterrichtsfach wird ein Kostenbeitrag für den Materialeinkauf erhoben. Die gesetzlichen Vertreter erklären sich daher zur Übernahme des anfallenden Kostenbeitrags bereit und erteilen der Schulträgerin über den einmalig anfallenden Betrag zugleich eine Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Die aktuelle Höhe des Betrages ist der Homepage zu entnehmen.
8. Sofern die Schulträgerin sich dazu entschließt, mit den Stadtwerken Bonn als Träger des öffentlichen Personennahverkehrs in Bonn und Umgebung zu den jeweils gültigen Preismodellen einen für das jeweilige Schuljahr gültigen Vertrag über die Bereitstellung von Deutschlandtickets oder vergleichbaren Beförderungstarifen für alle Schülerinnen und Schüler der Otto-Kühne-Schule Godesberg abzuschließen, besteht eine Wahlmöglichkeit der gesetzlichen Vertreter bzw. der volljährig gewordenen Schülerin/des volljährig gewordenen Schülers, das bereitgestellte Deutschlandticket abzunehmen bzw. in Anspruch zu nehmen und unmittelbar gegenüber den Stadtwerken Bonn selbst zu zahlen.

Schülerfahrkosten im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung können für die Beförderung Ihres Kindes vom Wohnort zur Otto-Kühne-Schule Godesberg nur dann gezahlt werden, wenn die Otto-Kühne-Schule Godesberg die nächstgelegene Schule im Sinne des § 7

der Schülerfahrkostenverordnung ist. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Erziehungsberechtigten den Nachweis führen können, dass an der jeweiligen nächstgelegenen Schule keine Aufnahmekapazitäten mehr bestehen und der Schulweg zur Otto-Kühne-Schule Godesberg in der Sekundarstufe I einschließlich der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterschrift unter diesen Schulvertrag ausdrücklich damit einverstanden, dass die oben aufgeführten Nachweise von Ihnen erbracht werden müssen und ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten nicht besteht und auch von Ihnen nicht geltend gemacht wird, wenn diese Nachweise von den Erziehungsberechtigten nicht erbracht werden. Die Schülerfahrkosten sind in diesem Falle zu 100 % von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen, da der Schulträger, wenn die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, keinerlei Refinanzierung für die Schülerfahrkosten seitens des Landes Nordrhein-Westfalen erhält.

## Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag beginnt in der Regel zum 1. August eines Kalenderjahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Beginnt ein Beschulungsverhältnis im Laufe eines Schuljahres, beginnt der Vertrag mit dem Tag des ersten vereinbarten Tages des Schulbesuches. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gemäß den nachstehenden II.2. bis 7. beendet wird.

Die Laufzeit des Schulvertrages endet i.d.R. – unbeschadet der nachstehenden Kündigungsmöglichkeiten in Ziffer 2 - mit dem Ablauf des Tages, an dem die Schülerin/der Schüler das erstrebte Ziel des Beschulungsverhältnisses (insbesondere Bestehen des „Abiturs“) entweder erreicht oder endgültig nicht mehr erreichen kann, d.h. eine weitere Beschulung nach dem Schulgesetz NRW und der zugrunde liegenden Prüfungsordnung nicht mehr zulässig ist und die Schülerin/der Schüler aus der Schule entlassen werden muss.

2. Der Schulvertrag kann von den gesetzlichen Vertretern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler zum 31. Januar oder zum Schuljahresende (31.7.) des betreffenden Schuljahres mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Der Schulvertrag kann auch von der Schulträgerin mit einer Frist von 1 Monat zum 31.1. oder zum Schuljahresende (31.7.) gekündigt werden. Die Kündigung erfordert in jedem Falle die Schriftform.
3. Die Schulträgerin behält sich bei einer von der Schülerin/dem Schüler und/oder den gesetzlichen Vertretern zu vertretenden schwerwiegenden Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag vor, den Vertrag fristlos zu kündigen und die Schülerin/den Schüler mit sofortiger Wirkung aus dem Beschulungsverhältnis zu entlassen, wenn sie/er und/oder die gesetzlichen Vertreter den Schulvertrag verletzen oder verletzt haben und auf der Grundlage dieser Vertragsverletzung festgestellt werden muss, dass das für die Fortsetzung eines Beschulungsverhältnisses notwendige Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht und auch nicht mehr wiederhergestellt werden kann. Bei besonders schwerwiegenden Ver-

stößen bzw. Pflichtverletzungen des Schülers, die die Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit gefährden, sowie Handlungen, welche sich gegen im Rahmen des Beschulungsverhältnisses beteiligte Personen und Sachen richten und deren Schutz beeinträchtigen oder aufheben, kann eine fristlose Kündigung des Beschulungsverhältnisses auch ohne vorherige Abmahnung und/oder Androhung erfolgen. Die Erklärung der Kündigung des Schulvertrags wird den gesetzlichen Vertretern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler schriftlich mitgeteilt.

Eine schwerwiegende Pflichtverletzung einer Schülerin/eines Schülers bzw. der gesetzlichen Vertreter wird insbesondere dann zugrunde gelegt, wenn

- a) strafrechtlich relevante Vergehen wie Diebstahl, Körperverletzung, größere Sachbeschädigung,
- b) Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz bzw. die Einnahme oder Verbreitung von Drogen auf dem Schulgelände,
- c) eine Gefährdung des Schulfriedens durch die Verbreitung von unwahren Sachverhalten durch Schülerinnen und Schüler und/oder gesetzliche Vertreter in der Schulöffentlichkeit bzw. in Social Media vorliegen.

Das beiderseitige Recht auf außerordentliche, fristlose Kündigung gemäß § 626 BGB bleibt somit unberührt.

Wenn die Schulträgerin auf der Grundlage belastbarer Informationen der Schulleitung den begründeten Verdacht hat, dass eine minderjährige Schülerin/ein minderjähriger Schüler Drogen konsumiert und/oder unter dem Einfluss von Drogen am Unterricht teilnimmt, erklären sich die gesetzlichen Vertreter mit Vertragsunterzeichnung mit der Durchführung eines Drogentests einverstanden. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig damit, in diesem Falle den Drogentest auf eigene Kosten durchzuführen und der Schulträgerin das Ergebnis dieses Drogentestes unverzüglich, spätestens aber binnen einer Frist von 14 Tagen vorzulegen. Sollten die gesetzlichen Vertreter von der Einwilligung Abstand nehmen und einem Drogentest nicht zustimmen oder den Drogentest nicht innerhalb der Frist vorlegen, kann der Schulträger das Schulverhältnis ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen.

4. Für den Fall, dass eine Schülerin/ein Schüler nach dem Eintritt ihrer Volljährigkeit die Zustimmung zu den Allgemeinen Schulbedingungen im Sinne von Abschnitt I.5. verweigert oder nicht innerhalb von drei Schulwochen nach Eintritt seiner Volljährigkeit erteilt, ist die Schulträgerin berechtigt, das Beschulungsverhältnis mit der Schülerin/dem Schüler zum nächsten Schulhalbjahresende zu kündigen.
5. Unabhängig von einer Kündigung nach II.2 bzw. II.3 endet das Beschulungsverhältnis, wenn die Klassenkonferenz am Ende der Erprobungsstufe (Klassen 5 und 6 des Gymnasiums) nach § 13 Abs. 3 S.1 SchulG NRW i.V. mit § 12 Abs. 3 APO-SI entscheidet, dass die Schülerin/der Schüler den Bildungsgang des Gymnasiums nicht fortsetzen kann.

Entscheidet die Erprobungsstufenkonferenz innerhalb der Erprobungsstufe auf der Grundlage eines Beschlusses, dass der Schülerin/dem Schüler der Wechsel der Schulform zu empfehlen ist, erfolgt unabhängig von einer Versetzungsentscheidung eine Beratung der gesetzlichen Vertreter durch die Schulträgerin und der Schulleitung, den Schulvertrag zum Ende des betreffenden Schulhalbjahres aufzulösen.

Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 12 APO-SI.

6. Wenn die Schulleitung der Otto-Kühne-Schule Godesberg unabhängig von der Versetzung der Schülerin/des Schülers im Einvernehmen mit der Schulträgerin auf Empfehlung der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz (siehe zu deren Aufgaben § 71 SchulG NRW) bei einer Schülerin/einem Schüler am Ende der Einführungsphase (Jgst. 11) den Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an der Otto-Kühne-Schule Godesberg wegen Zweifeln an der Eignung, Arbeitshaltung oder am Sozialverhalten der Schülerin/des Schülers ausschließen möchte, erfolgt eine Beratung der gesetzlichen Vertreter durch die Schulleitung. Die Schulträgerin und die Schulleitung werden zum Wohl der Schülerin/des Schülers in einem solchen Fall darauf hinwirken, dass die Schülerin/der Schüler die Schullaufbahn an der Otto-Kühne-Schule Godesberg nicht fortsetzt. Für die Vertragsparteien besteht die Möglichkeit der Aufhebung des Schulvertrages zum Ende der Einführungsphase unabhängig von einer ausgesprochenen Kündigung.
7. Für Schülerinnen und Schüler, mit denen das Beschulungsverhältnis erst nach dem jeweiligen Schuljahresbeginn der 5. Klasse startet, gilt eine Probezeit von sechs Monaten. Über den erfolgreichen Abschluss der Probezeit entscheidet die Schulträgerin auf Empfehlung des Klassenkollegiums sowie der Schulleitung. Innerhalb der Probezeit kann die Schulträgerin das Schulverhältnis zu jedem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass es auf eine Begründung ankommt.

## Haftungsbestimmungen

1. Gemäß § 43 Abs. 5 Schulgesetz NRW sind alle Schülerinnen und Schüler während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen Unfall versichert. Diese Versicherung übernimmt bspw. die Kosten für aus dem Unfall resultierende ärztliche Behandlungskosten. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung trägt die öffentliche Hand. Sie umfasst neben dem Schulweg auch die Unterrichtszeit, Pausen und schulische Veranstaltungen. Geschieht ein Unfall auf dem direkten Schulweg, müssen sowohl Schulträgerin als auch der konsultierte Arzt sofort informiert werden. Die gesetzlichen Vertreter bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er bzw. sie sich über Inhalt und Umfang der gesetzlichen Unfallversicherung für die Schülerin/den Schüler selbst informiert. Die Schulträgerin übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der erteilten Hinweise auf die die Schülerin/den Schüler betreffende gesetzliche Unfallversicherung.

2. Gesetzliche Vertreter bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler haften für die rechtzeitige Rückgabe aller der Schülerin/dem Schüler im Wege der Leihe von der Schulträgerin bzw. dem Förderverein der Otto-Kühne-Schule e.V. (GdF) bzw. dessen Rechtsnachfolger überlassenen Sachen in einem gebrauchsgerechten Zustand.
3. Schäden, welche durch ein von der Schülerin/vom Schüler zu vertretendes, schuldhaftes Verhalten an Sachen oder Rechten, die im Eigentum der Schulträgerin oder des Fördervereins der Otto-Kühne-Schule e.V. (GdF) stehen, verursacht werden, sind nach den Haftungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu ersetzen. Bei einer volljährigen Schülerin/einem volljährigen Schüler ist der Schaden von der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler oder ihren vormaligen gesetzlichen Vertretern zu ersetzen. Die gesetzlichen Vertreter und die Schülerin/der Schüler haften auch nach Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers gemeinschaftlich bzw. gesamtschuldnerisch. Eine für solche Schäden durch die Schulträgerin abgeschlossene Haftpflichtversicherung besteht ausdrücklich nicht.
4. Die Schülerin/Der Schüler ist für die in ihrem Eigentum stehenden Sachen und Rechte selbst verantwortlich, sofern die Schulträgerin nicht ausdrücklich selbst die Haftung für Beschädigung oder Verlust übernommen hat. Eine schulseitige Diebstahlversicherung, welche das persönliche Eigentum der Schülerin/des Schülers miteinbezieht, besteht nicht.
5. Sofern die Schülerin/der Schüler für ihren/seinen Schulweg ein Fahrrad, Kraft- oder Leichtkraftrad oder ein Kraftfahrzeug nutzt, sind für den Fall der Volljährigkeit sie selbst, ansonsten ihre gesetzlichen Vertreter für den verkehrs- und betriebssicheren Zustand des betreffenden Transportmittels verantwortlich. Sämtliche Transportmittel, welche auf dem Schulgelände der Schulträgerin oder der GdF abgestellt werden, sind nicht gegen Diebstahl und Beschädigung versichert. Die Schulträgerin übernimmt für die vorbezeichneten Fälle keine Haftung. Das Abstellen von Leihfahrrädern (z.B. Nextbike) oder Leih-Rollern auf dem Schulgelände ist untersagt.

## Schlussbestimmungen

1. Durch die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter unter diesen Schulvertrag bestätigen die gesetzlichen Vertreter, dass sie die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Schulbestimmungen der Otto-Kühne-Schule Godesberg und auch die besonderen Schulbestimmungen für die gymnasiale Oberstufe in ihrer aktuellen Fassung (derzeit Stand 01.05.2025) erhalten haben und als für das Schulverhältnis verbindlich anerkennen.
  2. Vereinbarungen, welche von den vorgenannten Bedingungen abweichen, sind nur in begründeten Einzelfällen in Schriftform möglich. Ein Berufen auf Individualabreden seitens der gesetzlichen Vertreter oder der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers ist nur dann wirksam, wenn diese durch die Schulträgerin schriftlich bestätigt worden sind.
  3. Sollte eine der Vertragsbestimmungen ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt; die Vertragspartner werden in diesem Falle die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die der ursprünglich gewollten möglichst nahekommt, ersetzen.
- 

---

Ort/Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

---

Ort/Datum

Unterschrift der Schulträgerin

Stand: 09.03.2026

Otto-Kühne-Schule Godesberg GmbH

Anlagen:

1. Pädagogische Grundkonzeption & Leitbild
2. Allgemeine Schulbestimmungen der Otto-Kühne-Schule Godesberg
3. Besondere Schulbestimmungen für die gymnasiale Oberstufe
4. Hausordnung der Otto-Kühne-Schule Godesberg (s. Homepage)
5. Anmeldebogen zum Besuch der Otto-Kühne-Schule Godesberg & Datenschutzerklärung
6. ggf. Anerkennung der Vertragsbedingungen durch die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler
7. Belehrung und Erklärung zum Infektionsschutz
8. Informationspflichten nach § 13 DSGVO
9. Widerrufsbelehrung